



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

12. März 1968

Nr. 1222

Die Einwohnergemeinde Kappel unterbreitet dem Regierungsrat den abgeänderten Zonenplan und das abgeänderte Zonenreglement zur Genehmigung.

Gemäss RRB Nr. 999 vom 28. Februar 1956 besitzt die Gemeinde einen rechtsgültigen Zonenplan und ein Zonenreglement. Um mit der enormen baulichen Entwicklung Schritt zu halten, sah sie sich gezwungen, Zonenplan und Zonenreglement abzuändern resp. zu erweitern. Im Norden der Ortschaft, entlang der Dünnern, wurde inzwischen die Trasse der zukünftigen Expressstrasse festgelegt und die damit verbundene Industriezone abgeändert. Im weitem wurden verschiedene Zonenerweiterungen und Umzonungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang mussten auch verschiedene Strassenführungen abgeändert werden, so dass die vorhandenen Bebauungspläne z.T. ungültig werden.

Die öffentliche Auflage des Zonenplanes und der Zonenordnung erfolgte in der Zeit vom 2. September bis 1. Oktober 1967. Gegen den Zonenplan wurden innert der gesetzlichen Frist zwei Einsprachen eingereicht. Eine davon wurde wieder zurückgezogen, die andere innert der gesetzlichen Frist zuhanden der Gemeindeversammlung weitergezogen. An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1967 wurde dieselbe einstimmig abgelehnt. An derselben Gemeindeversammlung wurde auf Antrag der letzte Abschnitt von § 23 der Zonenordnung abgeändert, hernach wurden der abgeänderte Zonenplan und die abgeänderte Zonenordnung genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Dort wo die Erschliessungsstrasse parallel zur Dünnern geführt wird, ist zwischen dem äusseren Trottoirrand